

□□ Literaturanzeige

ERNST A. KRAMER

Juristische Methodenlehre

2. Auflage, Stämpfli Verlag AG Bern,
Verlag C.H. Beck München, Manz Wien 2004, 286 S. brosch. Fr. 42.–

Die vorliegende Methodenlehre richtet sich als Lehrbuch an Studierende des Rechts. Es behandelt die Methodenlehre vor allem aus der Sicht des Privatrechts (was die Beispiele und die Rechtsprechung anbelangt) und beschäftigt sich schwergewichtig mit der richterlichen Lückenfüllung und Gesetzesauslegung, wie die Übersicht auf S. 17 erläutert. Der Band enthält eine Fülle von Beispielen, und besonders wertvoll sind die rechtsvergleichenden Aspekte. Allerdings sollte ein echtes Lehrbuch nicht derart viel Text und wesentlichen Inhalt in die Fussnoten verweisen. Es wäre nötig gewesen, diese zu entschlacken und ihren Text nach «oben» zu überführen. Es finden sich in den Fussnoten nämlich höchst interessante Hinweise. So werden in der Fn. 31 auf S. 38, die über eine halbe Seite läuft, die Interpretationsanweisungen zum italienischen Codice civile wiedergegeben, etwa: «Dem Gesetz darf bei seiner Anwendung kein anderer Sinn als der beigelegt werden, der sich aus der eigenen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der Absicht des Gesetzgebers ergibt.»

Das Werk arbeitet vor allem gestützt auf die im deutschen Sprachraum gepflegten Methodenlehren, selbstverständlich mit dem einen und anderen Hinweis auf die angelsächsische Literatur. Diese Konzentration auf einen bestimmten Literaturkanon führt zu entschiedenen Stärken und unvermeidlich auch Schwächen des Buchs. Die Stärken sind die klare und zuverlässige Darlegung der Auslegungselemente von SAVIGNY (S. 50) sowie der Lückenproblematik. Hier kann ein Studierender das entscheidende und notwendige methodologische Wissen beziehen. Instrukтив sind stets die Beispiele aus der Rechtsprechung. Es handelt sich um ein hervorragendes Lehrmittel, das den Studierenden nur zu empfehlen ist.

Die Schwäche der starken Ausrichtung auf die deutschsprachige und nur rechtswissenschaftliche Literatur zeigt sich darin, dass der Stoff traditionell und in den Denkmustern angeboten wird, wie er sich eben in diesem Kreis von Literatur darstellt. Der wissenschaftliche Erkenntnisanspruch würde dann eingelöst, wenn die Grenzen der Disziplin überschritten würden.

Eine Erfolg versprechende Grenzüberschreitung offeriert das schon gut aufgearbeitete philosophische Grundlagenwissen zu logischen Widersprüchen, die sich in ähnlicher Weise in allen Wissenschaften zeigen. Die juristische Methodenlehre hat bei GADAMERS Hermeneutik und seiner Lehre vom Vorverständnis eine solche Grenzüberschreitung gewagt. Sie fehlt im Buch selbstverständlich nicht (S. 265 ff.). Die in dem Band vermisste Grenzüberschreitung in Richtung logischer Denkfehler soll an einem wichtigen Beispiel erläutert werden.

Die Methodenlehre begnügt sich in aller Regel nicht mit einem blossen Methodenpluralismus bei der Wahl des zutreffenden Auslegungselements. KRAMER befürwortet, wie viele Autoren zu den Methodenfragen im deutschsprachigen Raum, eine

Rangfolge der Auslegungselemente. Dabei möchte er der Auslegung nach dem Wortlaut eine primäre Stellung einräumen (S. 151 ff.). Im Übrigen legt sich der Autor nicht fest, sondern betont, dass der Kontext der Norm beachtet werden muss. Bei der Frage der Rangfolge wäre nun der Anschluss an die Philosophie weiterführend. Folgende Überlegung möchte das belegen.

Fasst man die Auslegungselemente von SAVIGNY als methodische Regeln auf, die Auskunft geben, wie die Gesetzesartikel (die Rechtsregeln) auszulegen sind (KRAMER spricht sich nicht über den Charakter der Elemente aus, vgl. S. 50 f.), so ergibt sich ein grundlegendes Problem. Ein derartiger Vorschlag mit einer mehr oder weniger bestimmten Rangfolge der als Regeln aufgefassten Auslegungselemente missachtet ein grundlegendes Denkgesetz, das schon die antiken Philosophen formuliert haben, nämlich das Verbot des regressus ad infinitum. Wenn man die Behauptung aufstellt, die Gesetzesregel R_n werde anhand der Methodenregel R_{n+1} (eben den Elementen in einer bestimmten Rangfolge) korrekt ausgelegt, so kann erneut gefordert werden, die Methodenregel R_{n+1} (voraussetzungsgemäss auch eine echte Regel) müssten nach der Submethodenregel R_{n+2} ausgelegt werden, ... ad infinitum. Eine Regel wird nicht mittels einer andern Regel angewendet, denn das Problem des unendlichen Regresses ist nicht lösbar. Die Forderung nach einer Rangfolge der Auslegungselemente (stets verstanden als echte Regeln der Gesetzesanwendung) verletzt ein Denkgesetz der Vernunft. Darüber herrscht seit der Antike bis heute Einigkeit unter den Philosophen (vgl. ARISTOTELES, Metaphysik II, 2, 994a, sodann verwerfen diese Figur auch KANT oder LUDWIG WITTGENSTEIN; vgl. z.B. ANDREAS KEMMERLING, Regel und Geltung im Lichte der Analyse WITTGENSTENS, in: Rechtstheorie 1975, 104 ff.).

Gegen diesen infiniten Regelregress bei einer festen Rangfolge von Auslegungselementen könnte das eingangs des Buches angeführte Zitat als Einwand vorgebracht werden: «Surely, we have a multitude of various principles of interpretation ... but all of them are only a kind of direction indicator. Even at their best, they only tell us: go in this direction» (S. 5, AULIS AARNIO). Der Einwand klingt überzeugend, aber er widerspricht der oben gemachten Voraussetzung, dass die Auslegungselemente als Regeln der Rechtsanwendung gelten. Selbstverständlich kann man diese Elemente überhaupt nicht als Regeln, sondern bloss als Wegweiser mit ungefähre Richtungsangabe verstehen. Diese andere Deutung des Inhalts der Auslegungselemente entwertet sie jedoch so, dass sie ihre Funktion verlieren. Das Bild des Wegweisers, der einfach nur die ungefähre Richtung angibt, ist aber auch gar nicht stimmig und widerspricht jeder Lebenserfahrung. Vielmehr zeigt der Wegweiser, wenn er funktioniert, den Weg vollkommen exakt an, nämlich so exakt, dass ein jeder Wanderer oder Autofahrer das Ziel erreicht. Leistet er das nicht – und das kommt vor –, so ist er völlig untauglich.

Es fragt sich nun, welche Art Wegweiser die Auslegungselemente sein wollen: Von ihrem Anspruch der Methodenlehre her können diese gar nicht anders als die Richtung korrekt anzeigen und damit exakt zum Ziel führen. Wenn etwa, wie im angeführten Zitat, behauptet wird, die Methodenwegweiser würden nur so ungefähr die Richtung weisen, so macht diese Aussage die Methodenlehre zum vornherein unbrauchbar. Die Konsequenzen einer so verstandenen «ungefähren» Methodenlehre brauchen nicht weiter erläutert zu werden...

Das Beispiel der Rangfolge der Auslegungselemente zeigt, dass es nötig wäre, die Methodenlehre mit der Philosophie zu verknüpfen. Das ist deshalb einfach,

weil die Philosophie sich über einige zu befolgende Denkgesetze vollkommen einig ist (siehe die Darlegung von Denkfehlern z.B. im hervorragenden Buch von JAY F. ROSENBERG, Philosophieren. Ein Handbuch für Anfänger, amerik. Erstausgabe 1984, Frankfurt a.M. 1986, 101 ff.). Die Juristen und ihre Methodenlehren könnten daraus einiges lernen.

Die Situation wird dadurch kompliziert, dass sich die schulmässige Rechtsphilosophie ebenfalls einen Kanon von Themen zugelegt hat, die in Varianten repetitiv wiedergegeben werden: Was ist ein Gesetz? Was ist Gerechtigkeit? Wie soll der Staat aufgebaut sein? Worin besteht das rechte Handeln? Diese Fragen sind wichtig; aber die Rechtsphilosophie hätte sich auch der philosophischen Argumentationslehren anzunehmen. Sie hätte dann leicht aufdecken können, dass gewisse Argumente, wie etwa der regressus ad infinitum und andere, unzulässig sind. Es ist das allgemeine Strukturproblem der Rechtswissenschaft, dass nur ungern über den eigenen Zaun des Fachs (sieht man von der Rechtsvergleichung ab) geschaut wird. In Fragen der Methodenlehre, Rechtslehre und Rechtsphilosophie ist das aber notwendig, will man nicht grundlegenden Irrtümern aufsitzen.

Prof. Dr. ANDREAS KLEY, Zürich